

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1956	Berlin, den 18. Juni 1956	Np. 25
Tag	Inhalt	Seite
2.6.56	Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft.....	201
1.6.56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere.....	204
20.5.56	Anordnung über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr.....	206
28.4.56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen.....	209
23.5.56	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues.....	211
23.5.56	Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig.....	211
23.5.56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda.....	212
23.5.56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau-Union Dresden.....	212
5.5.56	Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig.....	212
19.5.56	Anordnung über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie.....	214
25.5.56	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ordnung der Materialplanung.....	216

**Anordnung  
zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen  
Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Ernte-  
arbeiten in der Landwirtschaft.**

Vom 2. Juni 1956

Zur Befriedigung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

**Werbung und Lenkung von örtlichen Arbeitskraftreserven**

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind für die Werbung und Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte zur Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft verantwortlich. Der Bedarf an Arbeitskräften ist zu decken:

- a) durch Werbung der nichtarbeitenden Landbevölkerung, wie z. B. der Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern und der Landarbeiter;
- b) durch Werbung von Hausfrauen, Sozialfürsorgeempfängern und Rentnern;
- c) durch Werbung von Jugendlichen.

Außerdem sind Solidaritätseinsätze der Bevölkerung und Patenschaftseinsätze der Betriebe, staatlichen Verwaltungen und Schulen außerhalb der Arbeitszeit zu organisieren.

(2) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Direktoren der VEG, Leiter der ÖLB und Vorsitzenden der LPG auf der Grundlage des Arbeitskräftebedarfs ihrer Betriebe durch Aussprachen mit dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte werben.

(3) Den Ortsvorständen der VdGB (BHG) und den Ortsausschüssen der Nationalen Front wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit dem unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personenkreis zu unterstützen. Der FDJ wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit der Jugend zu unterstützen.

(4) Für die Organisation der Werbung und die Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte innerhalb eines Kreises ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises, für die Lenkung innerhalb eines Bezirkes die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes verantwortlich. Der Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte hat grundsätzlich über die Dispatcher der MTS zu erfolgen. Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die MTS im Kreis rechtzeitig über bevorstehende Einsätze zusätzlicher Arbeitskräfte zu unterrichten, um den MTS einen entsprechenden Einsatz von Großmaschinen zu ermöglichen. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise haben die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei der Werbung zusätzlicher Arbeitskräfte aus den Reihen der